

Aktuelle Informationen zur TRGS 504 «Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber A- und E-Staub»

Dirk Dahmann, Bochum

TRGS 504, Dahmann

22.06.2015



## **Inhalt**

- Vorbemerkung
- A-Staub und E-Staub der Eintrag in die TRGS 900
- ...und was die TRGS 504 (voraussichtlich) daraus machen wird.



# Vorbemerkung und Relativierung

Die Arbeiten zur Erstellung der TRGS 504 sind noch nicht abgeschlossen, daher kann <u>nur über Tendenzen</u> berichtet werden.

Insofern ist der folgende Vortrag auch das Ergebnis der Arbeit in der Gruppe. Er hat deshalb viele Autoren.

Wenn in diesem Vortrag (nur) die Sichtweise des Autors dargestellt wird, *erscheint der Text kursiv!* 



# **Eintrag in die TRGS 900**



TRGS 504, Dahmann



## Die Höhe des Achtstundenmittelwertes:

- A-Staub: 1,25 mg/m³ für Stäube der Dichte 2,5 g/cm³ (Bezogen auf einen Ausgangswert von 0,5 mg/m³ bei der Dichte 1 g/cm³)
- Dieser Wert ist für A-Staub anzuwenden, so lange es keine begründete Abweichung für diese Regelung gibt. Wenn an einem Arbeitsplatz Materialien besonders niedriger Dichte (z.B. Kunststoffe, Papier) oder besonders hoher Dichte (z.B. Metalle) verwendet werden, kann der Arbeitsplatzgrenzwert für A-Staub näherungsweise mit der Materialdichte umgerechnet werden.
- E-Staub: 10 mg/m³ eine Dichteumrechnung ist derzeit nicht begründbar!

Hinweis: Dichtebestimmungen an Staubproben sind zwar technisch machbar, doch ist der Aufwand völlig unverhältnismäßig!

TRGS 504, Dahmann



## Exkurs 1: Dichteproblematik aus Sicht des IGF

- 1. Grundsätzlich gehen wir (IGF) davon aus, dass **ALLE Stäube**, die wir messtechnisch erfassen, eine **Dichte von 2,5 g/m³** haben (wir rechnen also nicht um). Grenzwert = 1,25 mg/m³
- 2. Es gibt jedoch durchaus Stäube, die wesentlich leichter sind, als "der Durchschnitt" (Kunststoff, Papier) oder wesentlich schwerer (Metalle). In dem Fall würden wir mit der "typischen" Materialdichte umrechnen.
- 3. Konkrete Regelungen im Nachgang von konkreten Befunden stehen aus.
- 4. Und: Die Sichtweise ist individuell sehr unterschiedlich!



## Dichte - ein Beispiel

- In einer Kunststoff verarbeitenden Werkstatt wird PVC verwendet. Die Arbeiten beinhalten auch Prozesse, die PVC-Stäube entstehen lassen.
- Die typische Dichte von PVC ist ca. 1,4 g/cm³.
- Damit ergibt sich ein Grenzwert von: 0,5 (Dichte "1") \* 1,4 = 0,7
   mg/m³
- Das gilt unter der Annahme, dass der luftgetragene Staub sonst keine anderen Bestandteile enthält (auch dies ist nur eine Annahme!)



## **Exkurs 2: Löslichkeit**

- So lange keine anderen Erkenntnisse vorliegen, ist die gesamte erfasste Staubfraktion als biobeständig zu bewerten. Enthalten Stäube lösliche Bestandteile, so ist je nach Partikelfraktion die Löslichkeit in unterschiedlicher Weise zu berücksichtigen.
- Wenn in der betrieblichen Praxis Fälle vorkommen, bei denen der Löslichkeit der auftretenden Stäube eine besondere Bedeutung zukommt (z.B. Zucker, Kali, Gips), kann durch Vorermittlungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein Verfahren zur Bestimmung des löslichen Anteils der Exposition und gegebenenfalls ein pauschaler Faktor für den löslichen Anteil gemäß diesem Verfahren festgelegt werden

NB: Solche Verfahren gibt es. Der Aufwand ist ziemlich groß und es bestehen hohe Anforderungen an die Probenmenge!



## Exkurs 2: Löslichkeitsproblematik aus Sicht des IGF

- Im Gegensatz zur Dichteproblematik bedeutet die Löslichkeitsfrage für Betriebe der BG RCI konkreten Handlungsbedarf.
- Es gibt eine Reihe von Betrieben, in denen die Löslichkeit der Stäube berücksichtigt werden muss.
- Das IGF führt an diesen Stellen **stationäre Probennahmen** aus, um die **löslichen Anteile** der vorhandenen Stäube zu **messen** (für diese Untersuchungen reicht die personengetragen ermittelte Staubmasse nicht aus!).
- Der lösliche Anteil wird dann von den gemessenen Staubkonzentrationen abgerechnet.
- Erneut: Übergreifende Lösungen stehen aus. Auch hier ist die Sichtweise sehr unterschiedlich!

TRGS 504, Dahmann

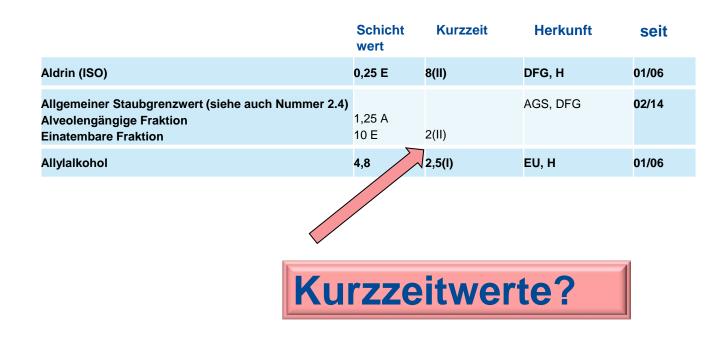


# Allgemeines zu Dichte und Löslichkeit

- Die Arbeitsgruppe wird wahrscheinlich <u>keine</u>
   Schwerpunktsetzung für die Erstellung konkreter normativer Umsetzungsmaßnahmen zu diesen beiden Themen vornehmen.
- Dazu fehlen bislang die technisch-wissenschaftlichen Grundlagen.
- Allerdings wird es Hinweise dazu geben, was man tun könnte und wie damit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung umzugehen ist.
- Die TRGS wird auftragsgemäß Schutzmaßnahmen beschreiben.



# **Eintrag in die TRGS 900**



TRGS 504, Dahmann



#### **Kurzzeitwerte?**

- Für E-Staub Faktor 2 (also 15-Minutenwert 20 mg/m³)
- Für A-Staub wurde keine Kurzzeitkategorie und kein Wert festgelegt. Damit gilt der Auffangwert von 8!
- Also 15-Minutenwert 10 mg/m³
- NB: Gravimetrisch überwachbar sind beide Kurzzeitwerte nicht!



# Übergangsfrist

Für Tätigkeiten, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für die alveolengängige Staubfraktion (A-Staubfraktion) von 1,25 mg/m³ nachweislich nicht eingehalten werden kann, gilt übergangsweise bis zum 31.12.2018 für die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen anstelle des AGW ein Beurteilungsmaßstab in Höhe des bisherigen A-Staub-AGW von 3,0 mg/m³ (Überschreitungsfaktor 2 (II)) als Schichtmittelwert unter bestimmten Voraussetzungen...



# Übergangsfrist - Voraussetzungen

- <u>Vorliegen</u> einer aktuelle <u>Gefährdungsbeurteilung</u>, einschließlich aktueller Ergebnisse aus Expositionsermittlungen gemäß TRGS 402 für die betreffenden Tätigkeiten und die Umsetzung der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung, insbesondere von Anhang I Nummer 2.3 Absätze 1-7,
- Schichtmittelwert unterschreitet den Beurteilungsmaßstab von 3,0 mg/m³,
- technische Schutzmaßnahmen <u>nach den branchenüblichen Verfahrens- und</u>
   <u>Betriebsweisen</u> sind umgesetzt,
- Vorliegen eines <u>Schutzmaßnahmenkonzeptes</u> entsprechend § 6 Absatz 8 Satz 1 Nr. 4a GefStoffV, mit der Zielsetzung den AGW für die A-Staubfraktion von 1,25 mg/m³ innerhalb des Übergangszeitraums einhalten zu können,
- Information der Beschäftigten über das Schutzmaßnahmenkonzept entsprechend § 6 Absatz 8 Satz 1 Nr. 4a GefStoffV im Rahmen der Unterweisung nach § 14 Absatz 2 GefStoffV
- Zur Verfügung Stellen von <u>Atemschutz</u> vom Arbeitgeber für die Beschäftigten während des Übergangszeitraumes, der *bei Expositionsspitzen* zu tragen ist



# Übergangsfrist – weitere Hinweise

- Es wird empfohlen die Ergebnisse der Expositionsermittlung gemäß
   Absatz 1 Nr. 1, die umgesetzten Schutzmaßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 3
   und 4 sowie das erstellte Schutzmaßnahmenkonzept gemäß Absatz 1 Nr.
   5 der Geschäftsführung des AGS zu übermitteln, damit diese im Rahmen der Erarbeitung einer Schutzmaßnahmen-TRGS oder branchenbezogener Handlungshilfen für Tätigkeiten mit Staub berücksichtigt werden können.
- Im Schutzmaßnahmenkonzept muss der Arbeitgeber in einem Maßnahmenplan unter Angabe konkreter Einzelheiten beschreiben, durch welche Maßnahmen und in welchen Zeiträumen die Einhaltung des AGW erreicht werden soll. Der Maßnahmenplan und die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.



# Übergangsfrist – weitere Hinweise

- Die technischen Schutzmaßnahmen sind in der Reihenfolge ihrer Wirksamkeit auszuwählen. Ist die Umsetzung einer Schutzmaßnahme nicht ausreichend, ist eine Kombination von mehreren Maßnahmen zu ergreifen. Dabei darf erst nach Umsetzung mehrerer geeigneter technischer Schutzmaßnahmen auf nachrangige organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen übergegangen werden.
- Relativ detaillierte Schutzmaßnahmenaufzählung (TOP-Konzept)
- Liste von stoffspezifischer Schutzmaßnahmen-Regelwerken (mit Hinweisen zur Umsetzung Lufttechnischer Maßnahmen und stoffspezifischer Schutzmaßnahmen)



## TRGS 504 "Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub"

- Die "Schutzmaßnahmen TRGS", die in der TRGS 900 erwähnt ist
  - Vorrangiges Ziel: Rechtskonformen Zustand für die Betriebe übergreifend ermöglichen, die unter die Übergangsbestimmungen fallen.
  - Arbeitsauftrag im Herbst 2013
  - Konstituierung im Frühjahr 2014
  - Bislang 4 Sitzungen und viele Sitzungen der Redaktionsgruppe
  - Die branchenspezifischen Aspekte sollen in Kleingruppen erarbeitet werden.
  - Ziel: Vorlage eines Entwurfes für den UA II des AGS im Herbst 2015 (sehr ehrgeizig)



# Derzeitiger Gliederungsvorschlag

#### Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- 4 Schutzmaßnahmen
- 5 Arbeitsmedizinische Prävention
- Literatur
- Anlagen



# **Anwendungsbereich**

- Allgemeine Klärung der Sachlage
- Hinweis, dass die TRGS das Übergangskonzept nach TRGS 900 erläutern möchte



# Begriffsbestimmungen

- Klärung wichtiger Begriffe
- Derzeit gibt es das Konzept, auch die Quelle der Definitionen mit aufzunehmen



## Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- 3.1 Ermittlung der stofflichen Eigenschaften (einschließlich der Toxikologischen Bewertung)
- 3.2 Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten (Unterscheidung zwischen Tätigkeiten "mit Pulvern" und solchen, bei denen die Stäube durch Bearbeitung fester Materialien erst entstehen)
- 3.3 Ermittlung und Beurteilung der Expositionshöhe
- 3.4 Festlegung von Schutzmaßnahmen
- 3.5 Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen
- 3.6 Dokumentation



### Schutzmaßnahmen

4.1Grundlegende Schutzmaßnahmen

"In Nummer 4.1 werden <u>einzelne Schutzmaßnahmen</u> aufgeführt, die dem Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Aund E-Staub zur Verfügung stehen. Diese sind in der <u>Reihenfolge des STOP-Prinzips</u> aufgelistet. Auch werden Aussagen zur Abstufung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen in allgemeiner Form gemacht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und zu dokumentieren, welche Maßnahmen ggfs.

Maßnahmenkombinationen zur Erreichung des Schutzzieles umgesetzt werden."

TRGS 504, Dahmann



### Schutzmaßnahmen

- 4.2 Tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen
- "In Nummer 4.2 werden <u>aus dem Blickwinkel der einzelnen</u>

  <u>Tätigkeit</u> Schutzmaßnahmen beschrieben. Es handelt sich um eine ergänzende Hilfestellung zu den Aussagen aus Nr. 4.1 für die betriebliche Praxis."



### Schutzmaßnahmen

4.3 Schutzmaßnahmen nach den <u>branchenüblichen Verfahrens-</u> <u>und Betriebsweisen</u>

- Fehlt noch.-



## **Arbeitsmedizinische Prävention**

...wird wie üblich vom AfAMed als Textbaustein zur Verfügung gestellt!



## **Anlagen**

Derzeit wird diskutiert:

Anlage 1 Bestimmung der Löslichkeit

Anlage 2 Lüftungstechnische Maßnahmen

. . .



# HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

TRGS 504, Dahmann

22.06.2015